

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über den Vollzug der Indirekteinleiterverordnung (VwV-IndVO)

Vom 23. Mai 1991 (GABl. S. 764)

Zur Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndVO) vom 12. Juli 1990 (GBl. S. 258) werden folgende Erläuterungen und Hinweise gegeben:

1 Allgemeines

Industrie, Gewerbe und andere Abwasserproduzenten (z.B. wissenschaftliche und medizinische Einrichtungen, Krankenhäuser, Arztpraxen) leiten Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen ein, die sich der Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage teilweise oder sogar ganz entziehen und geeignet sind, das Reinigungsvermögen der Anlage und das Grund- oder Oberflächenwasser erheblich zu beeinträchtigen. Diese Stoffe müssen möglichst vermieden oder mit gezielten Behandlungsmaßnahmen schon vor der öffentlichen Kanalisation, spätestens jedoch vor der zentralen Kläranlage beseitigt bzw. reduziert werden.

§ 7a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG in Verbindung mit § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG verpflichtet die Länder, sicherzustellen, daß Abwasser mit gefährlichen Stoffen vor dem Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen (d. h. in der Regel kommunale Abwasserkanäle) nach dem Stand der Technik vorbehandelt wird. Der Stand der Technik ergibt sich aus den allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG, die zunächst nur für Direkteinleiter gelten.

Nachdem bereits zahlreiche dieser branchenbezogenen Verwaltungsvorschriften in Kraft getreten sind und mit dem Inkrafttreten weiterer Verwaltungsvorschriften in absehbarer Zeit zu rechnen ist, soll die Indirekteinleiterverordnung in Erfüllung der o. g. Verpflichtung des Landes nach § 7 a Abs. 3 WHG sicherstellen, daß die in diesen Verwaltungsvorschriften enthaltenen Anforderungen auch von Indirekteinleitern eingehalten werden.

Landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für die Verordnung sind die §§ 45 i

und 45 k des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG). Danach können in einer Rechtsverordnung Stoffe oder Stoffgruppen bestimmt werden, deren Einleitung oder Einbringung in öffentliche Abwasseranlagen überhaupt oder bei Überschreiten gewisser Grenzen untersagt ist oder einer Genehmigung der für die Zulassung der Abwasseranlage zuständigen Behörde bedarf.

Soweit die Einleitung bei Überschreiten gewisser Grenzen untersagt wird, wählt die Indirekteinleiterverordnung den gesetzestechisch einfachsten Weg. Es wird bestimmt, daß bei Abwasser aus Herkunftsbereichen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG sowie bei Abwasser, dessen Schmutzfracht aus der Verwendung eines in Anhang 1 zur IndVO genannten Stoffes stammt, die Schadstofffracht des Abwassers mindestens so gering zu halten ist, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik werden durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung definiert. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG im Wortlaut als Verordnung des Landes veröffentlicht werden müssen.

Die in Anhang 2 zur IndVO enthaltenen Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht liegen in der Regel unter den Werten, die im Rahmen einer zu erteilenden Einleitungsgenehmigung festgelegt werden. Das dient dazu, die wasserrechtlich (nach § 45e WG) bereits erfaßten Einleitungen gefährlicher Stoffe an die Anforderungen nach § 7a WHG anzupassen und ggf. weitere wesentliche Einleitungen zu erfassen und im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu überprüfen. In der Einleitungsgenehmigung sind die für die einzelne Einleitung nach dem Stand der Technik zu stellenden Anforderungen festzulegen, d.h. für alle in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften genannten Stoffe, auch wenn sie in Anhang 2 nicht aufgeführt sind.

WassR 4.3.1

1.1 Geltungsbereich

(Zu § 1 IndVO)

§ 1 unterscheidet zwischen Abwasser mit gefährlichen Stoffen (Nummer 1) und sonstigem Abwasser (Nummer 2). § 1 Nr. 2 erfaßt sämtliches gewerbliche und industrielle Abwasser sowie ähnlich zusammengesetztes Abwasser, das nicht aus Bereichen stammt, die in der Herkunftsverordnung aufgeführt sind, ausgenommen häusliches Abwasser. Unter "häusliches Abwasser" fällt auch das Abwasser aus sanitären Bereichen von Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit es getrennt von sonstigem dort anfallendem Abwasser eingeleitet wird.

1.2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

(Zu § 2 IndVO)

Nach § 2 sind für Abwasser mit gefährlichen Stoffen die Anforderungen nach dem Stand der Technik einzuhalten. Dies betrifft einerseits Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen (§ 2 Abs. 1) und andererseits Abwasser, das aus der Verwendung der in Anhang 1 der Verordnung genannten gefährlichen Stoffe stammt (§ 2 Abs. 2). § 2 Abs. 2 dient der Umsetzung der 48. Abwasserverwaltungsvorschrift des Bundes, die wiederum in Ausführung entsprechender EG-Richtlinien über die Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Abwasseranlagen ergangen ist. Die Abwasserverwaltungsvorschriften definieren die Anforderungen nach dem Stand der Technik für die jeweilige Branche. Die entsprechenden Anforderungen werden in einem wasserrechtlichen Bescheid festgesetzt.

1.3 Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

(Zu § 3 IndVO)

§ 3 betrifft die Fälle, die nicht von § 2 erfaßt sind, also Abwasser, ohne gefährliche Stoffe oder Fälle, in denen eine entsprechende Verwaltungsvorschrift mit Anforderungen nach dem Stand der Technik noch nicht erlassen ist. Nach Satz 2 bestimmt das Umweltministerium für diese Abwässer in Richtlinien die Anforderungen an Indirekteinleiter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bis zum Erlaß neuer Richtlinien, sollen die Richtlinien des damaligen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über

die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen vom 28. Juni 1978 (GABl.S.995), die wegen Ablaufs der 10-Jahres-Frist nicht mehr gelten, entsprechend angewandt werden. (ZFD: siehe Anlage zu ROV 2.6.5-10)

In die fachliche Beurteilung sollen die allgemeinen Anforderungen und Grundsätze angemessen einbezogen werden, die nach den Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG nach dem jeweiligen Bearbeitungsstand zu erwarten sind.

Von der Regelung, wonach von den Anforderungen nach den Regeln der Technik abgewichen werden kann, wenn in einer nachgeschalteten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die geforderte Schadstoffreduzierung erreicht wird, die Abwasserbehandlungsanlage hierfür bemessen ist und die Abwasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, soll in der Regel Gebrauch gemacht werden.

1.4 Genehmigungspflicht

(Zu § 4 IndVO)

Nach § 4 unterliegt die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach Anhang 1 oder 2 in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigungspflicht. Die Genehmigungspflicht umfaßt bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach Anhang 1 nur industrielle Verfahren.

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und um die Arbeit der zuständigen Behörden auf die für den Gewässerschutz wichtigsten Fälle zu konzentrieren, werden in Absatz 2 folgende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt:

1. Das Abwasser wird vor der Einleitung in einer wasserrechtlich genehmigten Anlage behandelt, deren Genehmigung Anforderungen nach dem Stand der Technik vorschreibt.
2. Das Abwasser wird vor der Einleitung in einer genehmigungsfreien, aber mit Prüfzeichen versehenen Anlage behandelt, welche die Anforderungen nach dem Stand der Technik einhält (z.B.: Ölabscheider mit zusätzlicher Koaleszenzabscheidung, Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen).
3. Das Abwasser bleibt an der Anfallstelle unter der in Anhang 2 für den Stoff oder die Stoffgruppe genannten Konzentration oder Fracht (für die Stoffe im Anhang 1 gelten keine Schwellenwerte, soweit sie nicht im Anhang 2

aufgeführt sind). Enthält das Abwasser keine Stoffe nach Anhang 1 oder 2 entfällt die Genehmigungspflicht. Anfallstelle ist der Ort, an dem das Abwasser die Produktionsanlage im engeren Sinne verläßt, d.h. vor einer evtl. Behandlung in einer Abwasservorbehandlungsanlage. Insbesondere sind als Anfallstelle die Produktions-, Verarbeitungs- und Lagerstätten sowie die Umschlagstellen, an denen das Abwasser entsteht, zu werten.

Soweit für die Einhaltung des Standes der Technik Vorbehandlungsanlagen erforderlich sind, sind hierfür wasserrechtliche Verfahren nach § 45e WG durchzuführen. Nach § 45e WG genehmigungsfreie Anlagen mit Prüfzeichen sind anzuzeigen.

Bei solchen genehmigten bzw. angezeigten Anlagen entfällt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen. In die wasserrechtliche Genehmigung der Anlage nach § 45e WG ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Bei anzeigepflichtigen Anlagen soll der Einleiter nach der Anzeige eine entsprechende Mitteilung durch die Wasserbehörde erhalten.

Soweit eine Genehmigung nach Absatz 1 zu erteilen ist, sind in der Genehmigung die Anforderungen an die Einleitung des Abwassers mit gefährlichen Stoffen nach der jeweiligen Abwasserverwaltungsvorschrift festzulegen. Da es sich in den Abwasserverwaltungsvorschriften um Mindestanforderungen handelt, sind im Einzelfall weitergehende Anforderungen möglich, soweit dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich und technisch möglich ist. In der Genehmigung können auch die Probeentnahmestellen, bestimmte Betriebsweisen oder Abwasserbehandlungsmaßnahmen oder der Ausschluß bestimmter Einsatzstoffe im Betrieb festgelegt werden. Ferner wird die Wasserbehörde in der Genehmigung auch Art und Umfang der durchzuführenden Selbstüberwachungsmaßnahmen festlegen. Die Genehmigung darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

1.5 Abwasseruntersuchungen (Zu § 5 IndVO)

§ 5 verpflichtet die Einleiter zur Untersuchung von Abwasser, dessen Einleitung nach § 4 genehmigungspflichtig ist. Dies gilt erst dann, wenn die Genehmigungspflicht durch die Behörde festgestellt und dem Betreiber mitgeteilt worden ist. An-

hang 2 bestimmt die Stoffe und Stoffgruppen, auf welche zu untersuchen ist, sowie die entsprechenden Untersuchungsmethoden. Die Untersuchungen können von jedem dafür geeigneten Untersuchungslabor oder vom Einleiter selbst, soweit er über ein geeignetes Untersuchungslabor verfügt, vorgenommen werden.

Die Abwasserprobe ist an der Anfallstelle (siehe Abschnitt 1.4 Nr. 3) oder wenn das Abwasser vor seiner Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage behandelt wird, am Ablauf der Behandlungsanlage zu entnehmen. Eine Vermischung oder Verdünnung ist unzulässig.

Satz 1 legt grundsätzlich eine monatliche Untersuchungspflicht fest. Jedoch kann die Wasserbehörde nach Absatz 2 Satz 2 in der Genehmigung längere Untersuchungsabschnitte bis zu sechs Monaten und längere Fristen für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse bis zu sechs Wochen festlegen, wenn im Einzelfall (auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der Eigenkontroll-VO) eine monatliche Untersuchungspflicht nicht erforderlich erscheint, z. B. weil die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Werte mit hoher Sicherheit eingehalten werden. Bei bestehenden Anlagen nach § 45e WG kann dies für die Zeit bis zur Genehmigung nach § 4 auch mit einer wasserrechtlichen Anordnung, in der beispielsweise auch die Genehmigungspflicht nach § 4 festgestellt wird, geregelt werden.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß in der Genehmigung nach § 4 insbesondere von Anhang 2 abweichende Untersuchungsverfahren (z.B. Feldmethoden analog Eigenkontroll-Verordnung) festgesetzt werden können.

In Absatz 3 werden die Fälle geregelt, in denen keine Untersuchungspflicht besteht. Um auch hier den Aufwand für die Einleiter und die betroffenen Behörden zu begrenzen, entfällt die Untersuchungspflicht nach Absatz 3 Nr. 1, wenn die insgesamt eingeleitete Menge des Abwassers mit gefährlichen Stoffen 8m³/Tag nicht übersteigt, eine evtl. Genehmigungspflicht wird dadurch aber nicht berührt.

Soweit betriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen vorhanden sind, sind auch Untersuchungspflichten nach der Eigenkontrollverordnung vom 9. August 1989 (GBl. S.381) vorgeschrieben. Untersuchungsergebnisse nach der Eigenkontrollverordnung sind auch für die nach § 5

WassR 4.3.1

vorgeschriebenen Abwasseruntersuchungen verwendbar, soweit sie den in der IndVO genannten Anforderungen entsprechen.

sene Fristsetzung zu regeln; letzteres ist nicht Gegenstand der Indirekteinleiterverordnung.

1.6 Kommunales Satzungsrecht

(Zu § 6 IndVO)

Einleitungsverbote, Einleitungsbeschränkungen und Überwachungsregelungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben daneben bestehen. Sie verfolgen im allgemeinen andere Zwecke, nämlich den Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und der an ihnen Beschäftigten. Insofern bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen ggf. strengere Anforderungen in kommunalen Abwassersatzungen. Zusätzliche Anforderungen in einer kommunalen Satzung müssen jedoch rechtlich begründbar sein. So dürfte es im allgemeinen nicht zulässig sein, über den Stand der Technik hinausgehende Anforderungen zu stellen. Die Indirekteinleiterverordnung geht dem kommunalen Abwassersatzungsrecht vor, soweit sie strengere Anforderungen als diese festlegt.

1.7 Ordnungswidrigkeiten

(Zu § 7 IndVO)

Eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1 kommt für den Fall, daß für bestehende Einleitungen Anforderungen nach § 2 oder § 3 gestellt werden, erst dann in Betracht, wenn sie in einem wasserrechtlichen Bescheid festgesetzt sind.

Die Nummern 3 und 4 gelten erst dann, wenn die Genehmigungspflicht festgestellt und dem Betreiber mitgeteilt worden ist.

1.8 Übergangsregelung

(Zu § 8 IndVO)

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung, durch die einerseits ein ausreichender zeitlicher Spielraum für die Feststellung der Genehmigungspflicht für bestehende Einleitungen eingeräumt wird.

Andererseits wird dadurch sichergestellt, daß der Einleiter keine Ordnungswidrigkeit nach § 7 begeht, wenn er den Antrag auf Genehmigung seiner Abwassereinleitung bis 28. Februar 1991 gestellt hat. Die Übergangsfrist betrifft daher nur die Frage, bis wann ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden muß. Dagegen ist der Vollzug der Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG im Einzelfall durch angemessene